

Inhalt

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

Vierzehnter Berliner Wissenschaftspreis des Regierenden
Bürgermeisters von Berlin 1807

Senatsverwaltungen
für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
und
für Inneres und Sport
und
für Bildung, Jugend und Familie

Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte
Anwendung des § 45 JGG im **Verfahren gegen Jugendliche
und Heranwachsende** (Diversionsrichtlinie) 1808

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Berichtigung in **BORIS Berlin** und im **Geoportal** 1821

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Allgemeinverfügung für die **Aufstellung von Markierungs-
kegeln auf der Fahrbahn** zur Durchführung von Übungs- und
Prüfungsfahrten im Rahmen der Fahrschulausbildung und
Fahrerlaubnisprüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen
A, A2, A1 und AM. 1822

Gebühren der **Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH** 1823

Deutschlandradio

Veröffentlichung der **Hörfunkprogramme** der
Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios . . 1823

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Erste Änderung der **Meldeordnung** 1825

Zuse-Institut Berlin (ZIB)

Neue Satzung des Zuse-Institut Berlin. 1827

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Erste Änderung der Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Bekanntmachung vom 13. April 2021

Telefon: 887140-0

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeit vom 4. März 2021 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin in ihrer Sitzung am 13. April 2021 die folgende Fassung der Meldeordnung vom 30. November 2013 (ABl. 2014 S. 1131) beschlossen:

Artikel I

Die Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 30. November 2013 (ABl. 2014, S. 1131) wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Meldepflichten:

(1) Pflichtmitglieder nach Absatz 2 und sonstige Berufsangehörige nach Absatz 3 haben der Psychotherapeutenkammer Berlin die zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 7 Berliner Heilberufekammergesetz erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie innerhalb eines Monats, bei kurzzeitiger Berufsausübung nach Absatz 3 Ziffer b innerhalb von fünf Tagen, die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel ihres Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes der Kammer anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

(2) Meldepflichtige Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.

(3) Meldepflichtige sonstige Berufsangehörige sind Personen,

- a) die als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der jeweiligen Kammer ausüben oder
- b) die im Geltungsbereich des Berliner Heilberufekammergesetzes ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Kammermitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind.

(4) Für Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung gilt Absatz 1 entsprechend. Die Frist für die erstmalige Meldung beginnt mit Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags bei der Kammer.

§ 2 Formulare und Nachweispflichten

(1) Meldepflichtige nach § 1 Absatz 2 und 3 sowie freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung sind verpflichtet, für die Erst- und Wiederanmeldung das von der Psychotherapeutenkammer Berlin auf ihrer Homepage jeweils bereitgestellte Formular (Meldebogen) zu benutzen.

(2) Folgende Angaben werden als Pflichtangaben erhoben und sind in geeigneter Form nachzuweisen:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel;
2. Geburtsdatum, Geburtsland und Geburtsort;

3. Staatsangehörigkeit und Geschlecht,
4. berufliche Anschriften und Kommunikationsdaten, zu den Kommunikationsdaten gehören insbesondere Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen;
5. Wohnsitze, Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mit Anschriften und Kommunikationsdaten;
6. Staatsexamina oder andere berufsqualifizierende Abschlüsse, Approbationen oder Berufserlaubnisse einschließlich der für die Erteilung und Überwachung zuständigen Behörden oder Stellen;
7. Weiterbildungsanerkennungen;
8. Fortbildungsnachweise und Fortbildungspunkte;
9. Erwerb in- und ausländischer Grade und Titel;
10. Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit sowie gegenwärtige und frühere Orte der Berufsausübung (Tätigkeitsorte);
11. beabsichtigte Dauer der Berufsausübung im Kammerbezirk;
12. Arbeitsgenehmigungen;
13. Mitgliedschaften in anderen Kammern und vergleichbaren Organisationen der Selbstverwaltung einschließlich dort ausgeübter Tätigkeiten;
14. Einkommens- und Umsatznachweise, sonstige beitragsrelevante Daten sowie Bank- und Inkassoverbindungen;
15. Betreuungsverhältnisse einschließlich des Namens und der Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers;
16. Eröffnung oder Bestehen eines Insolvenzverfahrens einschließlich des Namens und der Anschrift der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

Berufsangehörigen gemäß § 1 Absatz 3 können Nachweiserleichterungen gewährt werden. Bei Berufsangehörigen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 ist dies möglich, wenn nachgewiesen wird, dass sie als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer ausüben. Bei Berufsangehörigen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 ist dies möglich, wenn die Berufsangehörigen die Mitgliedschaft in einer anderen Kammer in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen oder die Kammer von dieser Tatsache anderweitig Kenntnis erlangt hat.

(3) Dienstleistungserbringer nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 Berliner Heilberufekammergesetz unterliegen nicht der Meldepflicht. Sie haben der Kammer jedoch die Angaben nach Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 14 bis 16 und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) In dem Meldebogen können, sofern datenschutzrechtlich zulässig, weitere Angaben vorgesehen sein, die ausdrücklich als freiwillige Angaben zu kennzeichnen sind.

(5) Die Angaben sind, sofern im Meldebogen so gekennzeichnet, durch Vorlage von Dokumenten und Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift nachzuweisen. Dies sind insbesondere:

1. Identifikationsdokumente,
2. Personenstandsurkunden,
3. Meldebescheinigungen,
4. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis,
5. Weiterbildungsurkunden,
6. Fortbildungszertifikate, soweit sie berufsrechtlich vorgeschrieben sind,
7. Urkunden über den Erwerb akademischer Titel und Grade,
8. Fachkundenachweis gemäß § 95c Absatz 2 SGB V.

Urkunden in nichtdeutscher Sprache sind jeweils amtlich beglaubigte oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzungen beizufügen. Die Kammer kann bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit von Dokumenten die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 sind für freiwillige Mitglieder entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angaben und Nachweise zur Approbation die Angaben und Nachweise zu einem bestehenden Ausbildungsverhältnis und der Behandlungserlaubnis treten.

§ 3 Durchsetzung der Melde- und Nachweispflicht

(1) Die Einhaltung der Pflichten nach § 1 Absätze 1 bis 3 und § 2 Absätze 1 bis 5 kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Pflichten nach § 1 Absatz 1 und § 2 können als Berufspflichtverletzung geahndet werden.

(3) Verstoßen freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung gegen die Pflichten nach § 1 und § 2, kann dies nicht als Berufspflichtverletzung geahndet werden. Verstöße können die Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer b) der Hauptsatzung oder den Ausschluss aus der Kammer gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer c) der Hauptsatzung nach sich ziehen.

§ 4 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Kammer verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß § 5 Berliner Heilberufekammergesetz und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für jede meldepflichtige Person im Sinne des § 1 wird eine Akte angelegt. Eingereichte, amtlich beglaubigte Kopien von Urkunden gehören zur Akte. Die Kammer führt Berufsverzeichnisse für ihre Mitglieder und die Berufsangehörigen nach § 1 Absatz 3. Auskunftsrechte der Personen aus Satz 1 und Satz 2 richten sich nach § 5 Berliner Heilberufekammergesetz und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Eine Aushändigung der Akten und Berufsverzeichnisse im Original an die Personen nach § 1 Absatz 2 bis 4 ist nicht möglich. Ihnen steht innerhalb der Öffnungszeiten in den Räumen der Kammer das Recht auf Einsichtnahme und das Fertigen von Abschriften zu. Auf Verlangen können sie Fotokopien erhalten, deren Kostenerstattung sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen richtet.

(3) Stimmen die Betroffenen zu, kann bei Verlegung der Tätigkeit in ein anderes Bundesland Name und Anschrift der zuständigen Psychotherapeutenkammer weitergeleitet werden. Die Auskunftsspflichten der Kammer gemäß § 5 Absatz 6 bis 8 Berliner Heilberufekammergesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Meldeordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und ersetzt die bisherige Meldeordnung vom 2. Juli 2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 30. November 2013.“

Ausgefertigt: Berlin, den 12.05.2021

Michael Krenz
Präsident

Dorothee Hillenbrand
Vizepräsidentin

Zuse-Institut Berlin (ZIB)

Neue Satzung des Zuse-Institut Berlin

Bekanntmachung vom 28. April 2021

Telefon: 84185-0

Aufgrund von § 6 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik (ZInfG) vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1440) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Zuse-Instituts Berlin (ZIB) in seiner Sitzung am 28. April 2021 die nachstehende Satzung zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen erlassen.